

September 2008/Private Klienten

Die Haftung der Erben

von Dr. Stephan Scherer und Dr. Martin Feick

I. Überblick

Mit dem Tode des Erblassers geht dessen gesamtes Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten auf den oder die Erben über. Der Erbe haftet also für die Nachlassverbindlichkeiten. Diese **Haftung** ist grundsätzlich **unbeschränkt**; der Erbe haftet daher nicht nur mit dem Nachlassvermögen, sondern auch mit seinem Eigenvermögen. Das Gesetz gibt jedoch dem Erben die **Möglichkeit**, seine grundsätzlich unbeschränkte Haftung so **zu beschränken**, dass er nur mit dem ihm zugefallenen Nachlass haftet. An Stelle einer Haftungsbeschränkung kann der Erbe aber auch sein **Erbe ausschlagen**. Dann haftet er weder mit seinem Privatvermögen noch mit dem (aufgrund der Ausschlagung ihm nicht zugefallenen) Nachlassvermögen.

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Erbenhaftung und deren Beschränkungsmöglichkeiten gegeben werden.

II. Erbenhaftung

1. Umfang der Nachlassverbindlichkeiten

Wie bereits eingangs ausgeführt wurde, haftet der Erbe für alle "Nachlassverbindlichkeiten". Die Klärung der Frage, welche Verbindlichkeiten Nachlassverbindlichkeiten sind, ist daher sehr wichtig. Zu den **Nachlassverbindlichkeiten** zählen die noch vom Erblasser stammenden Verbindlichkeiten, die z.B. aus Rechtsgeschäften (Kauf, Darlehen bei der Bank etc.) gegen den Erblasser entstanden sind, aber auch Forderungen aus einem Mietverhältnis oder offene Steuerforderungen. Weiter gehören zu den Nachlassverbindlichkeiten die sog. Erbfallschulden. Hierbei handelt es sich z.B. um Pflichtteils- oder Vermächtnisansprüche, Erbschaftsteueransprüche und auch die Beerdigungskosten. Schließlich zählen

auch die Kosten der Abwicklung des Nachlasses zu den Nachlassverbindlichkeiten, etwa Kosten der Testamentseröffnung, der gerichtlichen Nachlasssicherung etc.

2. Mehrere Erben

Wurde der Erblasser von mehreren Erben beerbt, haftet grundsätzlich jeder Miterbe unbeschränkt sowohl mit seinem eigenen Vermögen als auch mit dem ererbten Vermögen für alle Nachlassverbindlichkeiten. Allerdings können Miterben, solange sie den Nachlass nicht untereinander geteilt haben, die Haftung auf den Nachlass beschränken (§ 2059 BGB). In einem Prozess kann der in Anspruch genommene Miterbe verlangen, dass im Urteil seine beschränkte Erbenhaftung vermerkt wird (§ 780 Abs. 1 ZPO). Dem Alleinerben steht diese Beschränkungsmöglichkeit nicht ohne Weiteres zu (vgl. aber unter Ziffer IV. und Ziffer V.).

III. Ausschlagung der Erbschaft

Wenn der Nachlass offensichtlich überschuldet ist, werden Erbschaften in der Praxis meist **ausgeschlagen**. Zu der Problematik der Erbenhaftung kommt es dann nicht. Durch die Ausschlagung **befreit** sich der Erbe **von der Erbschaft**, die ihm zunächst Kraft Gesetzes automatisch von selbst anfällt. Die Ausschlagung der Erbschaft bewirkt, dass sie dem nächsten Berufenen zufällt. Schlagen also z. B. Eltern eine Erbschaft aus, müssen die Eltern berücksichtigen, dass nunmehr eventuell ihre **Kinder** aufgrund der Ausschlagung Erben geworden sind. In einem solchen Fall müssen dann die Kinder, bzw. die Eltern, wenn die Kinder noch minderjährig sind, ebenfalls die Erbschaft ausschlagen. Bei der Ausschlagung von Eltern für ihre minderjährigen Kinder ist auch zu berücksichtigen, ob gemäß § 1643 BGB vor der Ausschlagung die Genehmigung

des **Familiengerichts** einzuholen ist. Zu beachten ist die **Ausschlagungsfrist**, die lediglich sechs Wochen beträgt (§ 1944 Abs. 1 BGB). Wenn der Erblasser dagegen seinen letzten Wohnsitz nur im Ausland gehabt hat oder wenn sich der Erbe bei dem Beginn der Frist im **Ausland** aufhält, verlängert sich die Ausschlagungsfrist auf insgesamt sechs Monate. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in welchem der Erbe zuverlässig erfahren hat, dass der Erblasser gestorben und er selbst Erbe geworden ist. Ergibt sich die Erbfolge z.B. aus einem Testament, beginnt die Frist erst, wenn das Testament eröffnet und der Erbe vom Inhalt in Kenntnis gesetzt wurde. Hinterließ der Erblasser kein Testament und tritt die gesetzliche Erbfolge ein, ist für den Fristbeginn die Kenntnis vom Tod des Erblassers sowie die Kenntnis der zur Erbberechtigung begründenden Familienverhältnisse (Ehe mit dem Erblasser, Verwandtschaft zum Erblasser) erforderlich. Die Ausschlagung erfolgt durch **öffentlich beglaubigte Erklärung** gegenüber dem Nachlassgericht oder zur Niederschrift des Nachlassgerichts (d.h. die Erklärung wird mündlich beim Nachlassgericht abgegeben und dort niedergeschrieben). Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung (z.B. der Überschuldung des Nachlasses) erklärt werden; sie ist unwiderruflich. Allenfalls kommt eine Anfechtung der Ausschlagung wegen Irrtums in Betracht. Allein ein Irrtum über den Wert einzelner bekannter Nachlassgegenstände reicht für eine Anfechtbarkeit der Ausschlagung jedoch nicht aus. Nach dem Verstreichen der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen (§ 1943 BGB).

IV. Haftungsbeschränkung nach Annahme der Erbschaft

Hat der Erbe die Erbschaft angenommen oder die Ausschlagungsfrist versäumt, stehen ihm folgende Möglichkeiten zur Vermeidung der unbeschränkten Haftung mit seinem Eigenvermögen zur Verfügung:

1. Die Anfechtung der Annahme der Erbschaft

Ebenso wie die Ausschlagung kann auch die Annahme der Erbschaft angefochten werden. Ist der Nachlass überschuldet gewesen und befand sich der Erbe bei Annahme der Erbschaft hierüber im Irrtum, so kann eine Anfechtung der Annahme der Erbschaft möglich sein. Die erfolgreiche Anfechtung der Annahme der Erbschaft hat zwangsläufig deren Ausschlagung zur Folge.

2. Nachlassverwaltung

Der Erbe kann seine grundsätzlich unbeschränkte **Haftung auf** den ihm zugefallenen **Nachlass beschränken**, indem er Nachlassverwaltung beantragt. Es bedarf hierfür keines besonderen Grundes des Erben. Eine Antragsfrist besteht für den Erben nicht, er kann also **jederzeit** Nachlassverwaltung beantragen. Folge der Nachlassverwaltung ist, dass der **Nachlass vom Eigenvermögen** des Erben **getrennt** und amtlich verwaltet wird und zwar **rückwirkend** auf den Erbfall. Der Erbe verliert also das Recht, den Nachlass selbst zu verwalten und über einzelne Nachlassgegenstände zu verfügen. Dieses Recht steht nunmehr allein dem Verwalter zu. Dafür beschränkt sich im Gegenzug die Haftung des Erben auf das Nachlassvermögen. Insbesondere **bei schwer überschaubaren Nachlässen**, deren Wert im Rahmen der vergleichsweise kurzen Ausschlagungsfrist von sechs Wochen nicht feststellbar ist, kann der Erbe auch nach der Ausschlagungsfrist eine Haftung mit dem Eigenvermögen durch Anordnung der Nachlassverwaltung vermeiden.

3. Nachlassinsolvenz

Häufig ist die vorerwähnte Nachlassverwaltung lediglich eine Vorstufe für das Nachlassinsolvenzverfahren. Auch das Nachlassinsolvenzverfahren dient der **nachträglichen Trennung des Nachlasses** mit seinen Aktiva und Passiva **vom Eigenvermögen** des Erben. Die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens ist in der Praxis das häufigste Mittel des Erben zur Haftungsbeschränkung. Solche Verfahren kommen in der Praxis aber auch deshalb relativ häufig vor, da der Erbe gemäß § 1980 Abs. 1 BGB die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **unverzüglich zu beantragen hat**, wenn er von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Nachlasses Kenntnis erlangt hat. Dem Erben ist stets zu raten, dieser Antragspflicht nachzukommen, da sich der Erbe ansonsten gegenüber den Nachlassgläubigern schadensersatzpflichtig macht, § 1980 Abs. 1 Satz 2 BGB. Das gilt zumindest dann, wenn er nicht mit seinem Eigenvermögen für die Verbindlichkeiten eintreten möchte.

Wie bei der Anordnung der Nachlassverwaltung führt das Nachlassinsolvenzverfahren dazu, dass die Nachlassgläubiger nicht auf das Eigenvermögen der Erben zugreifen können (§ 1975 BGB).

4. Dürftigkeitseinrede

Wichtig zu wissen ist, dass das Gesetz mit der sog. Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB) dem Erben eines **wenig werthaltigen Nachlasses** die Möglichkeit bietet, **ohne** Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenzverfahren ebenfalls eine beschränkte Erbenhaftung zu erreichen. Die Dürftigkeitseinrede ist insbesondere dann für den Erben interessant, wenn die Durchführung solcher Verfahren mangels einer die Kosten deckenden Nachlassmasse abgelehnt oder eingestellt wurde.

In diesen Fällen kann der Erbe die **Befriedigung** eines Nachlassgläubigers insoweit **verweigern**, als der Nachlass nicht ausreicht. Der Erbe muss also auch bei Geltendmachung der Dürftigkeitseinrede den Gläubigern den gesamten vorhandenen Nachlass herausgeben. Das Eigenvermögen des Erben kann durch die Nachlassgläubiger jedoch nicht in Anspruch genommen werden.

5. "Überschwerungseinrede"

Neben der soeben dargestellten Dürftigkeitseinrede kann auch die sog. **Überschwerungseinrede** zu einer Haftungsbeschränkung auch ohne die Durchführung eines förmlichen Verfahrens führen. Hin und wieder kommt es vor, dass der Erblasser selbst durch seine testamentarischen Anordnungen eine Überschuldung des Nachlasses verursacht. Der Erblasser kann zum Beispiel im Testament diverse Vermächtnisse aussetzen und Auflagen anordnen, deren Erfüllung über das vorhandene Vermögen des Nachlasses hinausgehen würde. Um eine Überschuldung des Nachlasses zu verhindern, kann der Erbe Vermächtnisnehmer und Auflagenbegünstigten mit dieser sog. Überschwerungseinrede auf den vorhandenen Restnachlass verweisen. Alternativ kann der Erbe die Herausgabe der Nachlassgegenstände durch einen Wertersatz abwenden.

6. Aufgebotsverfahren

Schließlich besteht eine Möglichkeit zur Haftungsbeschränkung für den Erben im Rahmen des sog. Aufgebotsverfahrens. Ist der Erbe über Höhe und Bestand der Nachlassverbindlichkeiten unsicher, kann er dieses Verfahren betreiben. Die **Gläubiger** werden dabei **aufgefordert**, innerhalb einer bestimmten Frist ihre **Forderungen** gegen den Nachlass **geltend zu machen**. Werden Forderungen nicht rechtzeitig geltend gemacht, führt dies zwar nicht zum Erlöschen der Forderungen. Der Erbe kann jedoch gegenüber solchen Gläubigern ohne die vorgenann-

ten Instrumente seine **Haftung** auf den noch vorhandenen Nachlass **beschränken**. Die Gläubiger, die ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben, können allerdings auch auf das Eigenvermögen des Erben zugreifen, es sei denn, der Erbe führt eine beschränkte Haftung durch die Nachlassverwaltung oder -insolvenz herbei.

7. Inventarerrichtung

Die Errichtung eines Inventars (Verzeichnis der Aktiv- und Passivwerte des Nachlasses) ist **kein Mittel zur Haftungsbeschränkung** des Erben. Das Inventarverzeichnis begründet im Verhältnis Erbe-Nachlassgläubiger die Vermutung, dass weitere Nachlassgegenstände als die, die im Inventarverzeichnis sind, nicht existieren, § 2009 BGB. Häufig verlangen Nachlassgläubiger vom Erben eine solche Inventarerrichtung, da sie primär im Interesse des Gläubigers liegt: Errichtet der Erbe das Inventar korrekt, steht der Nachlass fest. Lässt der Erbe eine auf Antrag des Gläubigers vom Nachlassgericht gesetzte **Frist** zur Inventarerrichtung ungenutzt **verstreichen** oder erstellt er das Inventar **absichtlich unrichtig**, **haftet** der Erbe **unbeschränkt** und der Gläubiger kann auch auf das Eigenvermögen des Erben zurückgreifen.

8. Verpflichtung zur Ergreifung von Maßnahmen

Nur wenn der Erbe von der **Zahlungsunfähigkeit** oder **Überschuldung** des Nachlasses Kenntnis erlangt hat, ist er **verpflichtet**, Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens zu stellen. Die übrigen Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung, wie z.B. Nachlassverwaltung und Aufgebotsverfahren, kann der Erbe **freiwillig** zur Beschränkung seiner Haftung beantragen, muss dies aber nicht tun. Die Errichtung eines Inventars muss nur dann erfolgen, wenn dies ein Nachlassgläubiger verlangt.

V. Zusammenfassung

Vor der Annahme der Erbschaft kann der Erbe eine Haftung für Nachlassverbindlichkeiten durch **Ausschlagung** der Erbschaft verhindern. Nach Annahme der Erbschaft kann **ggf.** durch eine **Anfechtung** der Annahme der Erbschaft noch nachträglich eine Ausschlagung erreicht werden. Im Übrigen kann der Erbe auch noch nach Annahme der Erbschaft – zeitlich unbefristet – seine Haftung auf das Nachlassvermögen durch Beantragung der **Nachlassverwaltung oder des Nachlassinsolvenzverfahrens** be-

schränken und somit eine Haftung mit seinem Privatvermögen vermeiden.

Die Dürftigkeitseinrede hilft dem Erben, seine Haftung auf den Nachlass zu beschränken, wenn ein Verfahren zur Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz mangels Masse abgelehnt oder eingestellt wurde. Dagegen führt die Durchführung eines **Aufgebotsverfahrens** nur zu einer eingeschränkten Haftungsbeschränkung des Erben gegenüber denjenigen Gläubigern, die die Anmeldefrist für ihre Forderungen versäumt haben. Die **Inventarerrichtung** führt **in keinem Falle** zu einer **Haftungsbeschränkung** des Erben und dient primär den Inte-

ressen der Gläubiger an der Feststellung des Umfangs des Nachlasses.

Auch nach Annahme der Erbschaft bestehen also für den Erben noch viele Möglichkeiten, eine Haftung mit seinem Eigenvermögen zu vermeiden. Dies gilt auch dann, wenn der Erbe erst nach der Annahme erfährt, dass der Nachlass überschuldet ist. Die Angst vor der Annahme unklarer Nachlässe ist daher in der Regel unbegründet.

Diese Mandanteninformation beinhaltet lediglich eine unverbindliche Übersicht über das in ihr adressierte Themengebiet. Sie ersetzt keine rechtliche Beratung. Als Ansprechpartner zu dieser Mandanteninformation und zu Ihrer Beratung stehen gerne zur Verfügung:

Dr. Stephan Scherer*
+49.621.4257.214
stephan.scherer@sza.de

Dr. Martin Feick
+49.621.4257.221
martin.feick@sza.de

Mark Pawlytta
+49.621.4257.237
mark.pawlytta@sza.de

Leopold Thon
+49.621.4257.221
leopold.thon@sza.de

* zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht und Fachanwalt für Steuerrecht

SZA SCHILLING, ZUTT & ANSCHÜTZ RECHTSANWALTS AG

D-68165 Mannheim, Otto-Beck-Straße 11
D-68027 Mannheim, Postfach 10 27 50
Telefon: + 49 (0) 621 4257 0
Telefax: + 49 (0) 621 4257 280
info@sza.de
www.sza.de

D-60329 Frankfurt am Main,
Taunusanlage 1
Telefon: + 49 (0) 69 9769601 0
Telefax: + 49 (0) 69 9769601 102
info@sza.de
www.sza.de